

Beschluss Nr. KA 52-2025
Vorlagen-Nr. KA 39-2025

Gegenstand des Beschlusses:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung

Der Kreisausschuss beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.03000.64100 – Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 69.103,32 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Eckert
Landrat

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 084 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2025

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.03000.64100
Bezeichnung: Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer
Amt: Finanzverwaltung/Kämmerei
Betrag: 69.103,32 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.72010.21000 – Einnahmen aus der Abrechnung der Betriebe gewerbliche Art

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	135.500,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	27.063,58 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>69.103,32 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	231.666,90 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist erforderlich für die Erstattung des Vorsteuerbetrages an den Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Gotha (KAS) aus der Steuererklärung für den BgA DSD 2024. Mit Schreiben vom 03.11.2025 übermittelte der KAS die Aufstellung der Kosten des Eigenbetriebs für die Bewirtschaftung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) DSD für das Jahr 2024. Darin teilte der KAS mit, dass die im Rahmen der Steuererklärung für den BgA DSD 2024 vom Finanzamt als zu fordernde Vorsteuer für die in Ansatz gebrachten Kosten aus der Umlage für Papier, Pappe, Kartonage (PPK) in Höhe von 69.103,32 € als Forderung des KAS gegenüber dem BgA DSD im Jahresabschluss des KAS 2024 dargestellt wurde. Der KAS bittet daher um Erstattung der Forderung bis zum 15.12.2025.

Eine jährliche Planung dieser Zahlung im Haushalt ist nicht möglich, da die genaue Abrechnung erst im darauffolgenden Jahr durch Remondis vorgenommen wird und die Höhe stets variiert. Die noch vorhandenen finanziellen Mittel reichen nicht aus, um diese zusätzliche Forderung des KAS begleichen zu können, da zusätzlich noch eine Forderung lt. Bescheid der Stadt Gotha aus Gewerbesteuer für den BgA DSD beglichen werden muss. Ein Aufschieben der Zahlung auf das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.